

GEDOK Mitteldeutschland e. V.
Gemeinschaft von Künstlerinnen und Kunstfördernden

S A T Z U N G

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen GEDOK Mitteldeutschland e. V. Gemeinschaft der Künstlerinnen und Kunstfördernden,

Kunstfördernde sind weibliche und männliche Mitglieder.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Sitz

Der Verein wurde 1930 in Leipzig gegründet und hat seinen Sitz in Leipzig.“

§ 3 Zweck

1. Der Zweck der GEDOK Mitteldeutschland ist die Förderung der Kunst, in den Bereichen der bildenden, angewandten und darstellenden Kunst, der Literatur und Musik.
2. Der Verein fördert die Arbeit von Frauen auf diesem Gebiet, in der Region Mitteldeutschland und nimmt ihre Interessen in der Öffentlichkeit wahr.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
5. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Ausstellungen
 - Lesungen
 - Konzerte
 - Vorträge
 - Herausgabe von Katalogen und anderen Publikationen
 - Workshops und anderen Veranstaltungen.

Der Verein unterstützt damit die Verbindung der Künstlerinnen, Schriftstellerinnen, Musikerinnen untereinander sowie ihr Zusammenwirken mit den Kunstfördernden und verschafft Kunst eine wirksame Öffentlichkeit.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Künstlerinnen aller Kunstgattungen und Kunstfördernde aus Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen können Mitglieder der GEDOK Mitteldeutschland werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft hat schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen.

2. Die Aufnahme der Künstlerinnen erfolgt nach Prüfung durch eine Jury.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die GEDOK Mitteldeutschland ist Mitglied in der GEDOK – Verband der Gemeinschaften der Künstlerinnen und Kunstfördernden e.V.

§ 6 Logo

1. Das für alle Gruppen der GEDOK verbindliche Logo ist im Zusammenhang mit dem Namen der GEDOK Mitteldeutschland zu verwenden.
2. Die Schreibweise des Namens GEDOK in Großbuchstaben ist verbindlich.

§ 7 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Der Fachbeirat

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister*in, der/dem Schriftführer*in und ein bis zwei weiteren Mitgliedern.
2. Die Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Schatzmeister*in bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte, vertritt den Verein gegenüber der GEDOK e. V., pflegt die Zusammenarbeit unter den Mitgliedern sowie mit den anderen GEDOK-Gruppen, vertritt den Verein in der Öffentlichkeit, bei den Behörden, gegenüber anderen Vereinen sowie sonstigen kulturellen Einrichtungen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört die Planung, Vorbereitung und Realisierung von Projekten, Veranstaltungen und anderen Maßnahmen, die dem Zweck des Verbandes dienen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.

§ 10 Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder durch E-Mail durch den Vorstand des Vereins unter Beifügung der Tagesordnung und mit einer Frist von vier Wochen.
3. Anträge müssen 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form oder durch E-Mail beim Vorstand eingehen.
4. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstands einberufen werden oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich verlangt wird. Für Einladung und Durchführung gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes (Tätigkeits- und Kassenbericht)
2. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Fachbeirates
3. Entgegennahme des Berichts der/s Kassenprüfer(s)*in/nen
4. Entlastung des/der Schatzmeister(s)*in
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
7. Wahl der/s Kassenprüfer(s)*in/nen
8. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
9. Festsetzung von Ort und Termin der nächsten Mitgliederversammlung
10. Entscheidung über Anträge
11. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
12. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 12 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Beschlussfähig ist nur die gemäß § 10, Absatz 2, 3 einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

1. Die/der Vorsitzende - bei ihrer/seiner Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende – leiten die Mitgliederversammlung. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung die Leitung.
2. In der Mitgliederversammlung hat jede/jeder stimmberechtigte Teilnehmende eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann jede/jeder andere Stimmberechtigte schriftlich bevollmächtigt werden, eine weitere Stimme zu führen.
3. Zur Wahl des Vorstandes ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
4. Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat*in eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten*innen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
5. Allgemeine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
6. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme der/des Vorsitzenden, bei Wahlen die Wiederholung des Wahlvorganges.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Wird geheime Wahl beantragt, ist dem stattzugeben.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

§ 13 Der Fachbeirat

1. Der Fachbeirat setzt sich zusammen aus Frauen, die durch Ausbildung und Tätigkeit hervorragende künstlerische Qualität erlangt und die fachlichen Interessen der im Verein organisierten Künstlerinnen innerhalb des Vereins, gegenüber dem Vorstand, bei bundesweiten und internationalen Veranstaltungen, bei Wettbewerben, Preis- und Stipendien-

- vergeben zu vertreten haben.
2. Der Fachbeirat vertritt alle Kunstsparten. Der Fachbeirat plant in Abstimmung mit dem Vorstand für das laufende und folgende Geschäftsjahr künstlerische Veranstaltungen und Projekte.
 3. Der Fachbeirat wird aus den Sparten für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 14 Kassenprüfung und Kassenführung

1. Die/der Schatzmeister*in hat den Vorstandsmitgliedern die Kassenbücher und dazugehörige Unterlagen auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.
2. Die/der Kassenprüfer*innen dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie prüfen vor jeder Mitgliederversammlung Kassenbücher und Kassenbestand auf ihre Richtigkeit und die Unterlagen dazu auf ihre Rechtmäßigkeit. Ihnen ist von den Vereinsorganen umfassend Auskunft zu erteilen. Von den Kassenprüfern*innen ist ein Prüfungsbericht zu erstellen, der in der Mitgliederversammlung vorzutragen ist.
3. Ein/e oder zwei Kassenprüfer*innen wird/ werden auf zwei Jahre bei offener Wahl durch Handzeichen gewählt. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Wiederwahl ist möglich.

§ 15 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist bis Ende März des laufenden Jahres auf das Konto der GEDOK Mitteldeutschland einzuzahlen.
3. Bleibt ein Mitglied sechs Monate nach Fälligkeit der Beitragszahlung im Rückstand, wird eine schriftliche Mahnung übersandt. Hat das Mitglied nach Ablauf von einem weiteren Jahr den Mitgliedsbeitrag in voller Höhe nicht entrichtet, kann es nach § 16 der Satzung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 16 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Über den schriftlichen Antrag einer Künstlerin auf Aufnahme in den Verein entscheiden eine Fachjury und der Vorstand. Über den schriftlichen Antrag eines Kunstfördernden entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a durch freiwilligen Austritt
 - b durch Ausschluss
3. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
4. Der Ausschluss ist bei satzungswidrigem Verhalten, vor allem gegen § 16 der Satzung, oder bei vereinsschädigendem Verhalten zulässig.
5. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.

§ 17 Ehrenamtliche Tätigkeit

1. Alle Mitglieder des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
2. Die Erstattung der durch die Arbeit in der GEDOK entstandenen Auslagen

- ist auf einem niedrigen Niveau zu halten.
3. Mittel und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der GEDOK erhalten.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der GEDOK fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
 5. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltlage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fallen alle Vermögenswerte des Vereins an eine andre steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur von Frauen.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 19 Datenschutz

Der Verein benötigt zur Erfüllung seiner Zwecke die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Unter Beachtung der Regelungen der EU Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu) werden personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten (Art. 15. DS-GVO)
- Berichtigung der Daten, sofern diese unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO)
- Sperrung der Daten, wenn deren Richtigkeit nicht feststeht
- Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder wird, z. B. bei Austritt aus dem Verein (Art. 17 DS-GVO)
- Bereitstellung dieser Daten in einem gängigen Format (Recht auf Datenübertragung), (Art. 20 DSGVO)

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 31. Mai 2007 beschlossen.

Die Satzung wurde auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.4.2015 ergänzt.

Neufassung der Satzung auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.11.2018.

Leipzig, 13. November 2018